

Lehrdauer von Zweitausbildungen

Empfehlungen Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für die Gebäudetechnikberufe

Hinweis

Auf Seite 2 erläutert suissetec die vorliegenden Empfehlungen und klärt die Rahmenbedingungen.

Grundsatz

Über den Umfang der verkürzten Zweitausbildung entscheidet das kantonale Amt für Berufsbildung.

Grundbildung	Zweitausbildung	Heizungspraktiker/-in EBA	Lüftungsanlagenpraktiker/-in EBA	Sanitärpraktiker/-in EBA	Spenglerpraktiker/-in EBA	Heizungsinstallateur/-in EFZ	Lüftungsanlagenbauer/-in EFZ	Sanitärinstallateur/-in EFZ	Spengler/-in EFZ	Gebäudetechnikplaner/-in Heizung EFZ	Gebäudetechnikplaner/-in Lüftung EFZ	Gebäudetechnikplaner/-in Sanitär EFZ
Heizungspraktiker/-in EBA			- 1	- 1	- 1	3	2 oder 3	3 oder 4	3 oder 4	4	4	4
Lüftungsanlagenpraktiker/-in EBA		- 1		- 1	- 1	3 oder 4	2	3 oder 4	3 oder 4	4	4	4
Sanitärpraktiker/-in EBA		- 1	- 1		- 1	3 oder 4	2 oder 3	3	3 oder 4	4	4	4
Spenglerpraktiker/-in EBA		- 1	- 1	- 1		3 oder 4	2 oder 3	3 oder 4	3	4	4	4
Heizungsinstallateur/-in EFZ							2	2	3	2	3	3
Lüftungsanlagenbauer/-in EFZ						3	1	3	Pr 2 Mo 3	3	2 oder 3	3
Sanitärinstallateur/-in EFZ						2	2		3	3	3	2
Spengler/-in EFZ						3	Pr 1 Mo 2	3		3	3	3
Gebäudetechnikplaner/-in Heizung EFZ						2 oder 3	2	2	3		2	2
Gebäudetechnikplaner/-in Lüftung EFZ						3	2	3	3	2		2
Gebäudetechnikplaner/-in Sanitär EFZ						2	2	2	3	2	2	

Grün hinterlegten sind die häufigsten Varianten (85 %)

Die grau hinterlegten Fälle ergeben keinen Sinn

¹ gibt es in der Regel nicht

Stand 1. Januar 2024⁴

Diese Variante wird selten gewählt. Beachten Sie unbedingt den Hinweis auf Seite 2

Lehrdauer von Zweitausbildungen

Empfehlungen Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für die Gebäudetechnikberufe

Ausgangslage

Die Lehrdauer einer Zweitlehre hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die tabellarische Empfehlung auf der Vorderseite fordert weiterführende Erläuterungen. suissetec gibt mit diesen Empfehlungen lediglich eine Richtlinie heraus. Besondere Fälle und «gute Lösungen» sollen immer im Austausch und Konsens diskutiert werden.

Grundsätze zur Bestimmung der Lehrdauer von Zweitausbildungen

- Die Dauer der verkürzten Grundbildung wird unter der Berücksichtigung der Erstausbildung festgelegt.
- Der Erfolg und Leistungsausweis des Lernenden aus der Erstausbildung, so wie die Wahl des Berufes oder der Fachrichtung für die Zweitausbildung, sind die wesentlichsten Faktoren für die Festlegung der Lehrdauer.
- Die betrieblichen Rahmenbedingungen (Grösse, Branchenmix, Anzahl Lernende u.a.) sind ebenso wichtige Voraussetzungen, welche in die Erwägung der Lehrdauer einbezogen werden müssen. Letztlich ist der Betrieb für die Ausbildung sämtlicher Handlungskompetenzen im Hinblick auf das Qualifikationsverfahren verantwortlich. **Die Betriebe wenden sich an die Sektionen** und klären die Besuche der zu absolvierenden üK.
- Hinzu kommt die Abhängigkeit der **Schulorganisation** am jeweiligen Lernort und Kanton. Hier ist es wichtig mit den Verantwortlichen des Kantons und der Berufsfachschulen Kontakt aufzunehmen und die Möglichkeiten (Mengengerüst, Klassengrösse, Zusammensetzung der Klasse u.a.) abzuwägen.

Gesetzlicher Rahmen

- Über den Umfang der Verkürzung der Berufslehre **entscheidet in jedem Fall der Kanton**. Die Verantwortung der Umsetzung obliegt dem Betrieb. Dabei werden Lernende und Betriebe durch die suissetec Sektionen und suissetec als OdA unterstützt.
- In den Bildungsverordnungen (Art. 2 Abs. 2) ist festgehalten, dass der Inhaber eines Berufsattests Haustechnikpraktiker EBA das erste Jahr der beruflichen Grundbildung EFZ angerechnet wird.
- Nach Artikel 32 der Verordnung über die Berufsbildung
- kann ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ oder ein Berufsattest EBA erlangt werden, indem direkt die Abschlussprüfung QV abgelegt wird. Die Voraussetzung für die Validierung von Bildungsleistungen kann unter <https://berufsbildung.ch> nachgelesen werden.

Lehrdauer von Zweitausbildung vom Gebäudetechnikplaner/-in Heizung EFZ zum Heizungsinstallateur/-in EFZ

- Dieser selten gewählte Ablauf einer Zweitausbildung birgt eine kleine Herausforderung, welche auch kantonsübergreifend nicht gelöst werden kann. **Die Abfolge der üK kann mit der verkürzten Zweitausbildung nicht eingehalten werden**. Wir empfehlen daher den üK 4 während der beruflichen Grundbildung zum Gebäudetechnikplaner/-in Heizung zu besuchen. Ansonsten verlängert sich die Lehrdauer der Zweitausbildung auf 3 Jahre.